

Fraktion SPD Bündnis 90/Die Grünen des Rates der Stadt Friesoythe

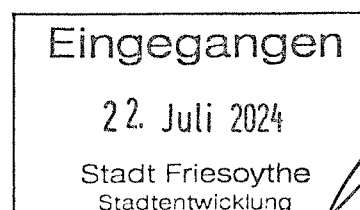
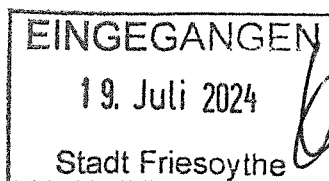


**BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN**

Renate Geuter, Fraktionsvorsitzende · Nelkenstr. 28 · 26169 Friesoythe-Markhausen

Stadt Friesoythe
Herrn Bürgermeister
Sven Stratmann

26169 Friesoythe



12.07.2024

Antrag: Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Damen und Herren,

der Rat der Stadt Friesoythe hat in seiner Sitzung vom 17. März 2010 eine Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Friesoythe (Straßenausbaubeitrag) erlassen, nach der in den vergangenen Jahren die Straßenausbaubeitragsmaßnahmen im Stadtgebiet von Friesoythe abgerechnet worden sind.

Wie auch in anderen Städten und Gemeinden der Region liegt der Stadt Friesoythe ein Antrag der Fraktion von CDU/FDP zur "Abschaffung der Straßenausbaubeiträge als Grundatzentscheidung" vor. Zu diesem Thema hat es bereits umfassende Informationen der Verwaltung gegeben, es fand auch eine interfraktionelle Sitzung mit einem Fachanwalt statt. Damit jetzt Planungssicherheit für die Verwaltung und für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger eintritt, ist dieser Antrag nun zu beraten und final zu entscheiden.

Nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (§ 6 NKAG) können Kommunen zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung Verbesserung oder Erneuerung ihrer öffentlichen Einrichtungen Beiträge von den Grundstückseigentümern erheben, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen wirtschaftliche Vorteile bietet. Es handelt sich bei den einmaligen Straßenausbaubeiträgen im Sinne des NKAG schon jetzt um ein Mischfinanzierungssystem, bei dem sowohl die Eigentümer einer Straße als auch der Steuerhaushalt eine Straßenausbaumaßnahme finanzieren.

Für den Fall, dass ein vollständiger Verzicht auf Straßenausbaubeiträge beschlossen werden sollte, ist Klarheit zu schaffen, in welcher Form die entstehenden Beitragsausfälle finanziert werden.

Abzugrenzen von den Straßenausbaubeiträgen sind die Erschließungsbeiträge nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches, die für die erstmalige Herstellung von kommunalen Erschließungsanlagen zu erheben sind. Die Kriterien, welche Merkmale für eine erstmalige Erschließung vorliegen müssen, sind durch die Rechtsprechung eindeutig bestimmt worden (Fahrbahn, Entwässerung Beleuchtung). Nur wenn alle Merkmale vorliegen, gilt eine Straße auch als erschlossen. Die Erhebung von Erschließungsbeiträgen ist eine Pflicht nach dem Baugesetzbuch, der sich eine Kommune nicht entziehen darf, um keinen Rechtsbruch zu begehen.

Als Konsequenz daraus gibt es im Verfahren auch keine Wahlmöglichkeit zwischen Erschließungsbeitragsrecht und Straßenausbaubeitragsrecht, weil dies gegen die Beitragserhebungspflicht verstoßen würde.

Lt. Auskunft des Bauamtes befinden sich im gesamten Stadtgebiet von Friesoythe ca 450 km Gemeindestraßen, davon sind ein Drittel bereits abgeschrieben und müssen grundsätzlich saniert werden. 65 km dieser Straßen befinden sich im Stadtkern, davon sind 20 km sanierungsbedürftig (bei den letzten Sanierungsmaßnahmen sind für 1 km Straße etwa 900.000 Euro Sanierungskosten angefallen). Diese Zahlen zeigen, dass die Stadt Friesoythe in den nächsten Jahren in deutlich größerem Umfang als bisher finanzielle Mittel für Straßenausbaumaßnahmen einplanen muss.

Für die Stadt Friesoythe ergibt sich als Besonderheit, dass relative viele Straßen, vor allem in Wohnbaugebieten, Mitte des letzten Jahrhunderts nicht endausgebaut, sondern mit einem eher provisorischen Ausbaustandard für die Nutzung frei gegeben wurden. Gerade bei diesen Straßen sind in den kommenden Jahren umfangreiche Baumaßnahmen erforderlich, die eindeutig nach dem Baugesetzbuch als Ersterschließung abzurechnen sind. Die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge würde in diesen Fällen eine zusätzliche Ungleichbehandlung erzeugen, die von den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern kaum nachzuvollziehen wäre.

Angesichts der Haushaltslage der Stadt Friesoythe und vieler Pflichtaufgaben im investiven Bereich, die in den nächsten Jahren zu realisieren sind, ist aus Sicht der Fraktion von SPD/Bündnis 90/Die Grünen eine komplette Abschaffung der Straßenausbaubeiträge nicht zu verantworten, da eine vollständige Refinanzierung aus dem laufenden Haushalt nicht möglich ist.

Wir möchten aber einige rechtliche Gestaltungsspielräume zur Entlastung der Anlieger des Nds. Kommunalabgabengesetzes nutzen und die gültige Straßenausbaubeitragssatzung entsprechend anpassen.

Die aufgrund der Entlastung fehlenden Straßenausbaubeiträge sind im Rahmen der Gesamtdeckung zukünftig aus dem städtischen Haushalt zu finanzieren.

Aus diesem Grunde beantragen wir

die Satzung der Stadt Friesoythe über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Friesoythe wie folgt zu verändern.

1. In Anlehnung an die Bestimmungen des § 6 b Absatz 1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes ist in die Straßenausbaubeitragssatzung eine Regelung zur künftigen Anrechnung von Zuschüssen aufzunehmen. Künftig sollen die Zuschüsse Dritter, die die Stadt Friesoythe zur Durchführung von beitragsfähigen Straßenausbaumaßnahmen erhält, im Wege eines Vorabzuges zur Reduzierung des ermittelten beitragsfähigen Gesamtaufwandes verwendet werden. Dies gilt auch für Landeszuwendungen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz.

Es können aber nur die Zuschüsse im Rahmen des Vorabzuges berücksichtigt werden, wo dies nach dem Willen des Zuschussgebers auch zulässig ist.

2. Für Grundstücke, die durch mehrere öffentliche Einrichtungen bevorteilt werden und die ausschließlich und überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden, ist die nach der Satzung ermittelte maßgebliche Grundstücksfläche bei der Ermittlung des Beitragssatzes nur zu zwei Dritteln in Ansatz zu bringen (Einführung einer sogenannten Eckgrundstücksvergünstigung). Voraussetzung für diese Vergünstigung ist, dass die das Grundstück bevorteilenden öffentlichen Einrichtungen voll in der Baulast der Stadt Friesoythe stehen und dass sie in ihrer Bedeutung gleichwertig sind.

Für die öffentlichen Einrichtungen, die nicht voll in der Baulast der Stadt Friesoythe stehen, ist die Vergünstigung nur für den Bereich zu gewähren, der tatsächlich in der Baulast der Stadt steht. Der dadurch entstehende Beitragsausfall ist aus städtischen Mitteln auszugleichen.

3. Wir schlagen eine weitere Entlastung der Beitragszahler durch eine Reduzierung des Anliegeranteils am beitragsfähigen Aufwands vor. Um eine rechtssichere Lösung zu ermöglichen, möchten wir von der Möglichkeit des § 6 b Absatz 1 Satz 1 NKAG Gebrauch machen und im Wege eines Vorwegabzugs lediglich 90 % des beitragsfähigen Aufwandes für die weitere Beitragsbemessung zugrunde legen.

4. Wir möchten auch eine vereinfachte Zahlweise (Zahlung in Form einer Rente) auf der Grundlage des § 6b Absatz 4 NKAG ermöglichen und dies in Form einer Verwaltungsrichtlinie zur Verrentung von Straßenausbaubeiträgen umsetzen.

Für diese Richtlinie sollen grundsätzlich folgende Modalitäten gelten:

- a) Verrentungsmöglichkeit ab einer fälligen Beitragsforderung von 3.000, --Euro (Untergrenze – um einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand zu vermeiden)
- b) einkommens/vermögensunabhängige Gewährung (keine Nachweispflichten für Beitragsschuldner)
- c) Jahresleistung von mindestens 500,-- Euro
- d) flexible Handhabung durch jederzeit mögliche Sondertilgung
- e) jährliche Verzinsung des jeweiligen Restbetrages mit 2 % über dem Basiszinssatz (niedrige/marktgerechte Verzinsung korrespondierend mit der Verrentungsregelung von Erschließungsbeiträgen nach § 135 Absatz 3 Baugesetzbuch)
- f) Eintritt der Fälligkeit der Restschuld beim Wechsel des Grundstückseigentümers und bei Zahlungsver säumnis

Begründung:

In Friesoythe werden, wie in vielen anderen Kommunen Straßenausbaubeiträge, erhoben. Wenn Straßen oder Straßenteile erneuert werden, tragen Straßenausbaubeiträge der Anliegerinnen und Anlieger zur Finanzierung bei. Die Straßenausbaubeiträge umfassen nicht die Kosten für die erstmalige Herstellung einer Straße und die Unterhaltung der Straßen. Erstmalige Herstellungen sind aufgrund zwingender gesetzlicher Regelungen auch weiterhin über Erschließungsbeiträge zu finanzieren. Die Aufwendungen für die Unterhaltung der bestehenden Straßen müssen weiterhin aus dem laufenden Haushalt getragen werden.

Der Antrag der Fraktion von CDU und FDP fordert zwar in seiner Überschrift die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge als Grundsatzentscheidung, im Antragstext wird aber mehrfach auch eine Abschaffung oder Änderung der Erschließungsbeitragssatzung gefordert, die (s.o.) rechtlich so gar nicht zulässig ist.

Im Antrag findet keine eindeutige Abgrenzung zwischen Erschließungsmaßnahmen und Straßenausbaumaßnahmen statt, vielmehr wird der Eindruck erweckt, man könne auch bei nicht endausgebauten Straßen in bestehenden Wohngebieten bei Straßenbaumaßnahmen auf die Erhebung von Erschließungsbeiträgen verzichten. Dazu hat der Fachanwalt in der interfraktionellen Sitzung darauf hingewiesen, dass sich eine Kommune der Erhebung von Erschließungsbeiträgen nicht entziehen kann und die Nicht-Erhebung strafbewehrt ist. Es ist also dringend geboten, dass sich der Antragsteller insoweit von seinem eigenen Antrag distanziert, der die Beteiligten zu rechtswidrigem Handeln auffordert und die betroffenen Bürgerinnen und Bürger verunsichert.

Deutlich wenden wir uns gegen die Behauptung im vorgelegten Antrag, dass die Ausbaubeiträge "regelmäßig ein unkalkulierbares finanzielles Risiko" darstellen und die Betroffenen keinen oder nur einen geringen Einfluss auf die Planung und Bauausführung und somit die Kostengestaltung haben. Schon seit vielen Jahren (deutlich vor der Einführung der entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung im NKAG) werden in der Stadt Friesoythe in einem frühen Planungsstadium die Anliegerinnen und Anlieger zu einer Versammlung eingeladen, bei der ihnen die konkreten Planungen vorgestellt werden. Teilnehmerinnen und Teilnehmer an diesen Anliegerversammlungen haben in diesem Rahmen sehr wohl eine umfassende Möglichkeit, sich mit eigenen Anregungen und Vorschlägen in die Planungen einzubringen, häufig wird dabei auch im Rahmen einer Abstimmung ein Meinungsbild der Anliegerinnen und Anlieger erfragt, das Grundlage für die weiteren Planungen der Stadtverwaltung ist. Falls gewünscht werden in weiteren Anliegerversammlungen die geänderten Planungen erneut vorgestellt und mit den Anliegerinnen und Anliegern abgestimmt. Seit Jahren erhalten auch die Anliegerinnen und Anlieger bereits bei der ersten Anliegerversammlung fundierte und belastbare Vorausberechnungen für die Anliegerbeiträge, die sich konkret für ihr Grundstück aufgrund der geplanten Straßenausbaumaßnahme ergeben. Die Beitragszahler werden also auf keinen Fall unvorbereitet getroffen. Eine Fraktion (die in der Regel auch mit eigenen Vertretern an diesen Anliegerversammlungen teilnimmt) stellt also wider besseren Wissens Behauptungen auf, die nicht der Realität entsprechen und diskreditiert damit die Arbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sehr viel Wert darauf legen, bei Straßenausbaumaßnahmen alle Anliegerinnen und Anlieger umfassend zu informieren und einzubeziehen.

Gerade die frühzeitige und umfassende Beteiligung der Anliegerinnen und Anlieger bei geplanten Straßenausbaumaßnahmen hat dazu geführt, dass Einigung über die erforderlichen und wirtschaftlich sinnvollen Standards erzielt werden konnte. Eine vollständige Abschaffung der Straßenausbaubeiträge wird die Ansprüche und Forderungen nach höheren Ausbaustandards verstärken.

Der CDU/FDP Antrag schlägt unterschiedliche Szenarien zur Gegenfinanzierung der durch die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge wegfallenden Finanzmittel vor. Dabei spricht man in den unterschiedlichen Szenarien von einer "Umlage der Kosten aus den "Außenbereichen" in die Grundsteuer A" und von einer "Umlage der Kosten aus den "Innenbereichen" in die Grundsteuer B". Diese gewählten Begrifflichkeiten zeigen, dass den Antragstellern nicht klar ist, dass aufgrund der haushaltsrechtlichen Regelungen eine Erhöhung der Grundsteuer nicht zweckgebunden für konkrete Ausgaben eingeplant werden, sondern ausschließlich zur Gesamtdeckung des Haushaltes herangezogen werden kann. Auch scheinen dem Antragsteller die Unterschiede zwischen der Grundsteuer A und der Grundsteuer B im Hinblick auf die jeweiligen Adressaten und auf die jeweils sehr unterschiedlichen Aufkommenssituationen nicht bekannt zu sein.

Es wird auch nicht deutlich, ob den Antragstellern bekannt ist, dass eine erhöhte Grundsteuer nicht zu 100 % im städtischen Haushalt verbleibt sondern Teil des Finanzausgleichsystems ist und damit große Teile dieser Erhöhung u.a. als Kreisumlage abzuführen sind. In der Gesamtbetrachtung würde damit für die Bürgerinnen und Bürger die Finanzierung von Ausbaumaßnahmen deutlich teurer.

Bekanntlich tritt zum 01.01.2025 eine neue Grundsteuerregelung aufgrund veränderter Bewertungsgrundsätze in Kraft. Es ist überhaupt nicht absehbar, welche Auswirkungen diese Neuregelungen auf das Gesamtaufkommen der Grundsteuer hat und welche Veränderungen sich für die einzelnen Grundstückseigentümer ergeben. Es erscheint uns unververtretbar, in dieser Phase eine mögliche Änderung der Hebesätze der Grundsteuer ins Auge zu fassen. (Die Vorgabe, dass die neue Grundsteuer aufkommensneutral sein soll, ist in diesem Zusammenhang ebenfalls zu berücksichtigen).


Unabhängig von den rechtlichen Restriktionen sehen die Mitglieder der Fraktion von SPD/Bündnis 90/Die Grünen auch die Überlegung als kritisch an, über eine Erhöhung der Grundsteuer den Wegfall der Straßenausbaubeiträge gegenzufinanzieren. Da die Grundsteuer im Gegensatz zu Straßenausbaubeiträgen auf die Mieterinnen und Mieter umgelegt werden darf, würden – wenn man dem Gedankengang folgt – im Endeffekt die Personen die wegfallenden Straßenausbaubeiträge mitfinanzieren, die selbst nicht von der Wertsteigerung einer Immobilie nach einem Straßenausbau profitieren.

Auch nach den umfassenden Informationen, die zwischenzeitlich erfolgt sind, wurde der vorgelegte Antrag vom 14. Januar 2023 bis heute weder zurückgezogen oder ersetzt oder zumindest berichtigt. Selbst nach der von den Antragstellern erbetenen und von uns mitgetragenen Zurückstellung der Beratung dieses Themas zur Klärung noch offener Sachfragen, konnte bis heute nicht dargestellt werden, wo konkret noch Informations- und Klärungsbedarf besteht, der einer endgültigen Entscheidung im Wege steht.

Für uns stellt sich daher die Frage, in welcher Form sich die Antragsteller an einer sachgerechten seriösen Diskussion zu diesem Thema beteiligen möchten. Der vorgelegte Antrag kann in dieser Fassung – wie aufgezeigt – keine Diskussionsgrundlage darstellen.

Die Fraktion von SPD/Bündnis 90/Die Grünen legt daher einen eigenen Antrag vor, mit dem wir sowohl die rechtlichen Grenzen aufzeigen als auch den Rahmen festlegen möchten, in die Stadt Friesoythe nach unserer Ansicht den Anliegerinnen und Anliegern bei den Straßenausbaubeiträgen entgegenkommen kann.

Mit freundlichen Grüßen


Renate Geuter
Fraktionsvorsitzende